

1 **Satzung sowie**
2 **Finanz- und Beitragsordnung**

3
4 **der Christlich Demokratischen**
5 **Union Deutschlands**

6
7 **Kreisverband Mittelsachsen im**
8 **Landesverband Sachsen**

9
10
11
12 Stand: 04.12.2018
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34

35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85

Inhalt

Aufgabe, Name, Sitz.....	4
§ 1 Aufgabe	4
§ 2 Name	4
§ 3 Sitz	4
A. Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	5
§ 5 Aufnahme und Überweisungsverfahren	5
§ 6 Mitgliedsrechte und –pflichten	6
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug.....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Austritt	7
§ 10 Ordnungsmaßnahmen.....	7
§ 11 Parteiausschluss	7
§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss	8
§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern (laut § 15 Statut der CDU Deutschlands)....	8
B. Gliederung	10
§ 14 Organisationsstufen.....	10
§ 15 Kreisverband	10
§ 16 Kreisparteitag	10
§ 17 Kreisvorstand	11
§ 18 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes.....	11
§ 19 Aufgaben des Kreisvorsitzenden	12
§ 20 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes.....	12
§ 21 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes	12
§ 22 Weisungsrecht des Landesvorstandes.....	12
§ 23 Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.....	12
§ 24 Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände	13
§ 25 Vereinigungen	13
C. Verfahrensordnung	14
§ 26 Beschlussfähigkeit.....	14
§ 27 Erforderliche Mehrheit	14
§ 28 Abstimmungsarten.....	14
§ 29 Durchführung von Wahlen.....	14
§ 30 Ladungsfristen und Antragsberechtigung	16
§ 31 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen	16
D. Sonstige Bestimmungen	17
§ 32 Kreisparteigericht.....	17
§ 33 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband	17
§ 34 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes	17
§ 35 Geschäftsjahr	17
§ 36 Gesetzliche Vertretung	17
§ 37 Haftung für Verbindlichkeiten	17
§ 38 Geschäftsführung	18
§ 39 Protokollpflicht	18
§ 40 Auflösung des Kreisverbandes	18
§ 41 Vermögen bei Auflösung	19
§ 42 Satzungsänderungen	19
§ 43 Widerspruchsfreies Satzungsrecht.....	19
§ 44 Inkrafttreten der Satzung	19

86	E. Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Mittelsachsen	20
87	§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft.....	20
88	§ 2 Haushaltsplan.....	20
89	§ 3 Finanzbericht.....	20
90	§ 4 Herkunft der Finanzmittel	20
91	§ 5 Beitragspflicht.....	20
92	§ 6 Beitragseinzug.....	21
93	§ 7 Spenden	21
94	§ 8 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerpflicht	21
95	§ 9 Buchführung	21
96	§ 10 Rechenschaftsbericht.....	21
97	§ 11 Beitragsrückstand, Stimmrecht.....	21
98	§ 12 Zuschüsse	21
99	§ 13 Voraussetzungen und Grundsätze für eine eigene Kassenführung in den	
100	Vereinigungen bzw. den Stadt- u. Gemeindeverbänden	22
101	§ 14 Inkrafttreten	22
102	I. Beitragsregelung	23
103	II. Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern.....	23
104	F. Geschäftsordnung des CDU Kreisverbandes Mittelsachsen	24
105	§ 1 Allgemeine Verfahrensordnung	24
106	§ 2 Behandlung der Tagesordnung	24
107	§ 3 Anträge.....	24
108	§ 4 Persönliche Erklärungen	25
109	§ 5 Anfragen.....	25
110	§ 6 Worterteilung	25
111	§ 7 Ordnung	25
112	§ 8 Öffentlichkeit und deren Ausschluss.....	25
113	§ 9 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums.....	25
114	§ 10 Tagesordnung	26
115	§ 11 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- u. Antragskommission.....	26
116	§ 12 Rechte des Tagungspräsidiums	26
117	§ 13 Behandlung von Anträgen	26
118	§ 15 Bündelung von Wortmeldungen, Begrenzung der Rednerzahl und Redezeit	
119	27
120	§ 16 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	27
121	§ 17 Reihenfolge bei der Abstimmung über Sachanträge	27
122	§ 18 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern	28
123	§ 19 Entzug des Wortes	28
124	§ 20 Sitzungsunterbrechung.....	28
125	§ 21 Sitzungsniederschrift	28
126	§ 22 Inkrafttreten	28
127		
128		

Aufgabe, Name, Sitz

129

130

131

§ 1 Aufgabe

132

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Mittelsachsen, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU im Landkreis Mittelsachsen. Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

133

134

135

136

137

138

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU Verbände gebunden ist.

139

140

141

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und nachgeordneten Gliederungen

142

143

a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,

144

145

b) neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,

146

147

c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

148

149

§ 2 Name

150

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Mittelsachsen. Seine Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

151

152

153

154

§ 3 Sitz

155

Der Sitz des Kreisverbandes ist Freiberg.

156

157

A. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens 3 Jahren berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
- (3) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags-, und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.
- (5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.

§ 5 Aufnahme und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraumes angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widerspruch gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolge. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

- 213 (4) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen
214 entscheidet der Landesvorstand. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben
215 unberührt.
- 216 (5) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den
217 Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt,
218 binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der
219 Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Gemeinde-, Stadt oder
220 Ortsverbandes und des Kreisverbandes endgültig über den Antrag des
221 Bewerbers.
- 222 (6) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen
223 Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf
224 begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen
225 zulassen.

226 § 6 Mitgliedsrechte und –pflichten

- 228 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und
229 Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen
230 Bestimmungen teilzunehmen.
- 231 (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer
232 Gebietsverbände gewählt werden.
- 233 (3) Mitglieder sollen in nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei gleichgültig auf
234 welcher Organisationsstufe gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den
235 Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.
- 236 (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von
237 Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben
238 gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern
239 sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu
240 berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr
241 Wirken.

242 § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- 244 (1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten.
245 Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- 246 (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der
247 Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.
- 248 (3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen
249 Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen
250 längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine
251 persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen,
252 satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder
253 Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

254 § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 256 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die
257 Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet
258 auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für
259 Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- 260 (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder
261 eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in
262 seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen
263 schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände
264 verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der
265 Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den
266 zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig
267 entscheidet.

268

269

§ 9 Austritt

270

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

281

282

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

283

284

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

285

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

286

287

288

289

(2) Die Ordnungsmaßnahmen sind:

290

291

a) Verwarnung

292

b) Verweis

293

c) Enthebung von Parteiämtern

294

d) Aberkennung der Fähigkeit zur Begleitung von Parteiämtern auf Zeit.

295

296

297

298

299

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

300

301

302

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

303

304

305

(4) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

306

307

308

§ 11 Parteiausschluss

309

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.

310

311

312

313

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

314

315

316

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

317

a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit CDU konkurrierenden Gruppierungen oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,

318

319

b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei

320

321

322

ausschließen und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

- c) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
- d) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk- und Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- e) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- h) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht,
- i) wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand und der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern (laut § 15 Statut der CDU Deutschlands)

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt- und Gemeindeverbände der Partei, sowie die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben dem Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf

379 Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem
380 Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang
381 vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen
382 Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

383 (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen und für die
384 Wahlen zum Deutschen Bundestag ist durch den Vorstand der
385 entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende
386 Beteiligung von Frauen hinzuwirken.

387 (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen soll das
388 vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden
389 Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Das Recht der über
390 die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen
391 oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt
392 unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen
393 sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist
394 dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu
395 begründen.

396

397

B. Gliederung

§ 14 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband
2. die Stadt-/Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

§ 15 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen des Landkreises. Der Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen.
- (2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbstständiger Kassenführung.
- (3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.
- (4) Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.
- (5) Der Kreisverband informiert den Landesverband vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.
- (6) Beschlüsse und Maßnahmen der Kreis-, Stadt-, Gemeinde-, bzw. Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 16 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisparteitag wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt.
- (3) Der Kreisparteitag ist zuständig für:
 1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
 2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Verfahrensordnungen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen und der Finanz- und Beitragsordnung,
 3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
 4. Wahl der Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag,
 5. Entlastung des Kreisvorstandes,
 6. Wahl des Vorsitzenden und weiteren zwei ordentlichen sowie mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern des Kreisparteigerichtes, so dies eingerichtet wird.
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
- (4) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Gemeinde/ Stadtverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 17 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

als gewählte Mitglieder:

- a) der Kreisvorsitzende,
- b) 3 stellvertretende Kreisvorsitzende,
- c) der Kreisschatzmeister,
- d) der Mitgliederbeauftragte
- e) 18 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

als Mitglieder Kraft Satzung:

- a) der Landrat und
- b) der Vorsitzende der Kreistagsfraktion,
sofern sie Mitglieder der CDU sind

An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
2. der Kreisgeschäftsführer,
3. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages aus dem Kreisverband und
4. die Mitglieder des Bundes- bzw. Landesvorstandes aus dem Kreisverband.

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister und der Mitgliederbeauftragte den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der Kreisvorsitzende kann weitere Kreisvorstandsmitglieder zu den Sitzungen einladen. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisvorstandes.

An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nimmt beratend teil:

- a) der Landrat
- b) der Vorsitzende der Kreistagsfraktion
- c) der Kreisgeschäftsführer
sofern sie Mitglieder der CDU sind.

§ 18 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand ist zuständig für die Leitung des Kreisverbandes. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,
4. die Abgrenzung der regionalen Verbände nach § 14 dieser Satzung im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden,
5. die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Landratswahl, die Wahlen zum Kreistag sowie zu Bürgermeisterwahlen und zu den Stadt- und Gemeinderäten,
6. die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes.

- 506 (2) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu
507 unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.
508 (3) Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem
509 Landesverband zu melden.
510

511 § 19 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

- 512 1. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und nach außen
513 sowie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse der
514 Organe des Kreisverbandes gebunden.
515 Ist der Kreisvorsitzende verhindert wird der Kreisverband durch einen der
516 stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister
517 vertreten.
518 2. Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied des
519 Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der
520 Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen
521 teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.
522 3. Scheidet der Kreisvorsitzende während der Wahlzeit aus, so ist durch den
523 Kreisverbandsvorstand innerhalb von 3 Monaten nach diesem Zeitpunkt ein
524 Kreisparteitag für die Wahl des Nachfolgers einzuberufen.
525

526 § 20 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes

527 Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde-,
528 Stadt- und Ortsverbände unterrichten.
529

530 § 21 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

531 Erfüllen die Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung
532 obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das
533 Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der
534 vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.
535

536 § 22 Weisungsrecht des Landesvorstandes

537 Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den
538 Sächsischen Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament
539 sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und
540 Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Generalsekretärs der CDU
541 Sachsen gebunden.
542

543 § 23 Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

- 544 (1) Der Stadt-/ Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den
545 kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Stadt- u. Gemeindeverbände
546 können sich in Ortsverbände untergliedern. Stadt- und Gemeindeverbände
547 können mehrere politische Kommunen umfassen.
548 (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde-, Stadt- und
549 Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Diese Maßnahmen sind
550 möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der
551 Landesvorstand.
552 (3) Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für:
553
554 1. die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die
555 unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Stadt-, Gemeinde-
556 und Ortsverbandes,
557 2. die Information des Kreisvorstandes und für die aktive Mitarbeit seiner
558 Mitglieder in allen Parteistrukturen mit dem Ziel der Beförderung von
559 politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten

Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und
Vertretungskörperschaften,

3. die Werbung von Mitgliedern,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband zu gewährleisten.

- (4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

§ 24 Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

- (1) Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

- (2) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

- a) Beschlussfassung über die Politik der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstandes

- (3) Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. mindestens einem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Mitgliederbeauftragten,
5. und weiteren Mitgliedern (Beisitzer), deren Anzahl sich nach den Erfordernissen des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes richtet.

- (4) Die Vorstandsmitglieder des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

- (5) Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind als geheime Wahlen durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.

- (6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.

§ 25 Vereinigungen

- (1) Auf Kreis-/Stadt-/Gemeindeverbandsebene können Vereinigungen gebildet werden, soweit sie von der Bundespartei oder dem Landesverband anerkannt sind. Der Evangelische Arbeitskreis und die Landunion gelten den Vereinigungen gleichgestellt.

- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung der Partei nicht widersprechen darf.

- (4) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

- (5) Die Vereinigungen beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten und Zielen an der Arbeit in den Stadt- und Gemeindeverbänden.

C. Verfahrensordnung

§ 26 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Frist von 1 Woche einberufen wurden und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht entsprechend §7 (2) in Verbindung mit §11 (2) der Finanz- und Beitragsordnung nachgekommen sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 27 Erforderliche Mehrheit

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Parteitages notwendig.

§ 28 Abstimmungsarten

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss. Es kann auch auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode erfolgen.
- (2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 29 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Bundes- und Landesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
- (2) Der Kreisvorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Die Wahl der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

668 Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten
669 Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der
670 abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren
671 Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die
672 Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich,
673 erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

- 674 (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Beisitzer) erfolgt in
675 einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller
676 vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
677 Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden
678 Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf
679 denen mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder des Kreisvorstandes zu
680 wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

681 Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes (Beisitzer) sind die
682 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der
683 abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, auch wenn sie nicht die Mehrheit der
684 abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.

685 Entfallen auf die letzten Stellen der noch zu besetzenden Sitze zwei oder
686 mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten
687 alle in eine Stichwahl einbezogen. Auch hier sind die Kandidaten mit den
688 höheren Stimmzahlen in der Reihenfolge nach Stimmzahlen gewählt.

- 689 (5) Für die Wahl der Delegierten zum Bundes- und Landesparteitag gilt § 29 Abs.
690 4. dieser Satzung entsprechend.

691 Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden
692 Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von
693 Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl
694 die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach
695 Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

696 Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten
697 Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und
698 endet mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger oder spätestens
699 nach 24 Monaten.

- 700 (6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen
701 Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch
702 erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

- 703 (7) Die Vorschriften der §§ 26 bis 29 dieser Satzung gelten sinngemäß für die
704 Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen
705 Organisationsstufen.

§ 30 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Kalendertage vorher einberufen werden. Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen einberufen werden. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung mit einer Frist von 24 Stunden erfolgen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse.
- (2) Satzungsändernde Anträge und sonstige Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag sollen spätestens 5 Kalendertage vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (3) Antragsberechtigt sind:
1. der Kreisvorstand
 2. die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände
 3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
 4. jedes Mitglied, wenn sein Antrag die Unterstützung von 20 weiteren Mitgliedern hat.
- (4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen von mindestens 20 Stimmberechtigten eingebracht werden.
- (5) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Alle Einladungsfristen beginnen mit der Übergabe an den Postdienstleister. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) steht dem Postweg gleich. Sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens zugestimmt hat.

§ 31 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

Die Wahlen sollen in der Regel stattfinden:

- a) in den Stadt-, Gemeinde- sowie Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden oder im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
- b) im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.

- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:

1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechende Neuwahl vorgenommen hat,
2. mit der Amtsniederlegung,
3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen noch von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO).

§ 33 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Sonderbeiträge aufgebracht.
- (2) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

§ 34 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes

- (1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.
- (2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.
- (3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Auskunft zu geben.
- (4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 36 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 37 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.

- 813 (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines
814 nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung
815 begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
816

817 § 38 Geschäftsführung

- 818 (1) Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Gemeinde-, Stadt- und
819 Ortsverbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die
820 Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem
821 Kreisgeschäftsführer.
822 (2) Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an
823 allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-, Gemeinde-
824 und Ortsverbände sowie Kreisvereinigungen und Kreissonderorganisationen
825 teilnehmen.
826 (3) Der treuhänderischen Verwaltung von Liegenschaften des CDU-
827 Kreisverbandes sowie der Vertretung von Interessen in
828 Grundstücksangelegenheiten dient ein Hausverein, der im Vereinsregister
829 eingetragen ist. Er besteht aus Kreisvorstandsmitgliedern und weiteren
830 Personen. Den Vorsitz übernimmt der Kreisvorsitzende.
831 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Kreisvorstandes.
832 (4) Zwei Außenstellen zur Geschäftsstelle sind einzurichten.
833

834 § 39 Protokollpflicht

835 Über die Sitzungen der Parteiorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die
836 Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die
837 Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem
838 Schriftführer zu unterzeichnen.
839

840 § 40 Auflösung des Kreisverbandes

- 841 (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer
842 Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer
843 Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des
844 Kreisparteitages.
845 (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand
846 eine Urabstimmung durch.
847 (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die
848 einheitliche Form der Stimmzettel.
849 (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages
850 enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen
851 kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten.
852 Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein
853 gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
854 (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der
855 Mitglieder der Stadt-, Gemeinde- und der Ortsverbände, zu denen alle
856 stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor schriftlicher Übersendung des
857 Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des
858 Gemeinde/ Stadtverbandes bzw. des vorgenannten Ortsverbandes und zwei
859 durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den
860 Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes.
861

862 Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von
863 den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der
864 Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des
865 Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln
866 dem Kreisvorstand zu übersenden.

- 867 (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß
868 durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der
869 Abstimmung beschließen.
870 (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der
871 Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes
872 aussprechen.

873 874 **§ 41 Vermögen bei Auflösung**

875 Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der
876 Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu Partei- oder gemeinnützigen Zwecken
877 verwendet werden.

878 879 **§ 42 Satzungsänderungen**

- 880 (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag
881 beschlossen werden.
882 (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt
883 sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben
884 werden.

885 886 **§ 43 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

887 In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden,
888 gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des
889 CDU Landesverbandes Sachsen sowie der auf deren Grundlage jeweils
890 beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

891 892 **§ 44 Inkrafttreten der Satzung**

893 Diese Satzung tritt am 19.05.2017 in Kraft.

894
895 Soweit die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen
896 Vereinfachung und bezieht die weibliche Form mit ein.
897
898

E. Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Mittelsachsen

Aufgrund § 34 der Kreissatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen.

§ 1 Grundsätze der Finanzwirtschaft

- (1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Mittelsachsen.
- (2) Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle und ist durch die Anweisungen des Landesverbandes, der Bundespartei und den einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes geregelt.
- (3) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes den Stadt-/ Gemeindeverbänden gestatten unter seiner Aufsicht eine eigene Kasse zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand beschlossen.

§ 3 Finanzbericht

Der Finanzbericht des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

§ 4 Herkunft der Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge
- b) Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen usw.
- c) Spenden,
- d) sonstige Einnahmen.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich einen regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem verfügbaren Einkommen richten soll.
- (2) Die Höhe des Beitrages im Einzelnen richtet sich:
 - a) nach Beitragsstaffel (in der jeweils vom Bundesparteitag beschlossenen Fassung)
 - b) nach der Staffel für Sonderbeiträge
- (3) Der Kreisverband kann allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft, die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge sind von diesem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages nicht betroffen.

§ 6 Beitragseinzug

Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband zuständig. Er wird den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn er den Beitragseinzug an seine Untergliederungen überträgt, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass alle Beiträge lückenlos erfasst und abgerechnet werden.

§ 7 Spenden

Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatutes der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei einzuhalten. Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu unterzeichnen.

§ 8 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Steuerpflicht

- (1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.
- (2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist der Kreisverband selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.
- (3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 9 Buchführung

Der Kreisverband ist zum ordentlichen sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für Vereinigungen.

§ 10 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Rechenschaftsbericht der Kreisverbände und des Landesverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Kreisverband hat den jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.
- (3) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist durch die vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 11 Beitragsrückstand, Stimmrecht

- (1) Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.
- (2) Ist ein Mitglied ganz oder teilweise länger als 6 Monate gegenüber dem Kreisverband oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten schuldhaft im Rückstand, so ruhen seine Stimmrechte.

§ 12 Zuschüsse

Die Beitragsrückführung für die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände beträgt mindestens 10% des Nettobetrages des Beitragsaufkommens. Eine höhere Beitragsrückführung ist im jährlichen Haushaltsplan durch den Kreisvorstand festzulegen.

§ 13 Voraussetzungen und Grundsätze für eine eigene Kassenführung in den Vereinigungen bzw. den Stadt- u. Gemeindeverbänden

Die Vereinigungen sowie die Stadt-, Gemeinde und Ortsverbände dürfen auf ihrem Gebiet eine eigene Kasse entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung und unter voller Aufsicht des Kreisverbandes führen (vergleiche § 18/2 Bundessatzung und § 14/2 Landessatzung).

Die Kassen müssen jährlich per 31.12. bis zum 31. Januar des Folgejahres abgerechnet werden. Das Abrechnungsformular ist ausgefüllt, gemeinsam mit dem Kassenbuch, in der CDU Kreisgeschäftsstelle abzugeben.

Der Kreisschatzmeister oder der Kreisgeschäftsführer haben jederzeit die Möglichkeit, die Kassenbücher der Vereinigungen bzw. der Stadt- u. Gemeindeverbände zu prüfen und haben das Recht, bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Kasse einzuziehen. Vom Einzug der Kasse ist der geschäftsführende Vorstand umgehend zu unterrichten.

Die Kasse des Verbandes/ der Vereinigung wird dann durch den Kreisverband geführt. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann die Kasse an den Verband/ die Vereinigung zurückgegeben werden.

Die Abrechnung erfolgt schriftlich nach Abschluss des Rechnungsjahres. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis Anfang März des Folgejahres, frühestens jedoch mit Abgabe der vollständigen Vermögensrechnung einschließlich aller Belege für das abgeschlossene Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 11.09.2016 in Kraft.

1030
1031
1032
1033
1034
1035
1036
1037
1038
1039
1040
1041
1042
1043
1044
1045
1046
1047
1048
1049
1050
1051
1052
1053
1054
1055
1056
1057
1058
1059
1060
1061
1062
1063
1064

I. Beitragsregelung

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Der Mindestbeitrag für eine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands beträgt monatlich 6 Euro.
3. Beitragsstaffel

<u>monatliches Bruttoeinkommen</u> <u>in Euro</u>	<u>monatlicher Beitrag</u> <u>in Euro</u>
mindestens 2.500,-	15,-
mindestens 4.000,-	25,-
mindestens 6.000,-	50,-

4. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000,- Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag von 5 Euro festlegen.
Das Recht der Kreisverbände in weiteren besonderen Fällen, wie z.B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt (§ 9 Abs. 3 FBO).
5. Die Kreisverbände können einen ermäßigten Beitrag für Familienmitglieder festlegen. Die Abführungen der Beitragsanteile an die Landes- sowie an die Bundespartei bleiben dabei in voller Höhe bestehen und bestimmt sich nach den sonst für jedes Mitglied geltenden Mitgliedsbeiträgen der Ziffern 2 und 3.

II. Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

Amts- und Mandatsträger auf Kreisebene (Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister, Beigeordnete und sonstige Wahlbeamte) zahlen Sonderbeiträge mindestens in Höhe von monatlich 1 % vom Grundgehalt an den Kreisverband.

Stadt- u. Gemeindeverbände können im eigenen Ermessen über die Erhebung der Sonderbeiträge von ehrenamtlichen Bürgermeistern, Ortsvorstehern sowie Stadt- und Gemeinderäten beschließen.

F. Geschäftsordnung des CDU Kreisverbandes Mittelsachsen

§ 1 Allgemeine Verfahrensordnung

Soweit die Satzung über das allgemeine Verfahren Bestimmungen enthält, sind diese anzuwenden.

§ 2 Behandlung der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen.
- (2) Die Tagesordnung wird in der Reihenfolge, wie sie in der Einladung angegeben ist, beraten.
- (3) Einwände gegen die Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 3 Anträge

- (1) Anträge können von Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern jeweils an das Parteigremium, in dem sie stimmberechtigt sind, gestellt werden. Geht ein Antrag nicht rechtzeitig vor Absendung der Einladung ein, so wird er gemäß § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung behandelt. Sie sind schriftlich an den jeweiligen Vorsitzenden zu richten und kurz zu begründen.
- (2) Dem Antragsteller oder den Antragstellern oder einem Bevollmächtigten ist vor der Beratung des Antrages und vor der Abstimmung auf Wunsch das Wort zu erteilen. Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (3) Zu jedem Beratungspunkt können vor der Abstimmung Änderungs- oder Gegenanträge gestellt werden. Über Änderungsanträge muss vor der Entscheidung in der Sache selbst abgestimmt werden. Über Gegenanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.
- (4) Bei verschiedenartigen Anträgen in der gleichen Sache wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Was als weitestgehender Antrag gilt, ist durch Abstimmung festzustellen. Abgelehnte Anträge können erst zur nächsten Sitzung des Gremiums, in dem sie gestellt wurden, erneut eingebracht werden.
- (5) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe und ohne Begründung gestellt werden. Sie gehen allen anderen Anträgen vor. Erhebt sich Widerspruch, ist vor der Abstimmung je eine Äußerung für oder gegen den Antrag zuzulassen. Bei Annahme des Antrages gilt der Besprechungspunkt als abgeschlossen. Bei Ablehnung des Antrages darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes in der gleichen Sitzung nicht wiederholt werden.
- (6) In gleicher Weise wird bei Anträgen auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste verfahren mit der Einschränkung, dass sie nur von Mitgliedern gestellt werden können, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Zuvor sind die noch in derselben Sache vorgemerkten Redner vom Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (7) Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.

- 1116 (8) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss sofort das Wort erteilt werden. Die
1117 Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung
1118 des Beratungspunktes beziehen. Bei Verstößen soll das Wort entzogen
1119 werden.

1120 **§ 4 Persönliche Erklärungen**

1121 Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen auf
1122 die eigene Person ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
1123

1124 **§ 5 Anfragen**

1125 Jedes Mitglied oder Gruppen von Mitgliedern können Anfragen an das
1126 Parteigremium richten, in dem sie stimmberechtigt sind. Sie sollen in der Regel
1127 spätestens drei Tage vor Zusammentritt des betreffenden Parteigremiums schriftlich
1128 bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Anfragen werden am Schluss der
1129 Tagesordnung ohne Erörterung beantwortet. Falls Einvernehmen besteht, kann die
1130 Beantwortung auch an den oder die Fragesteller persönlich erfolgen.
1131

1132 **§ 6 Worterteilung**

- 1133 (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei
1134 mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Vorsitzende über die
1135 Reihenfolge. Es darf nur zum jeweiligen Beratungspunkt gesprochen werden.
1136 (2) Auf Antrag kann die Begrenzung der Dauer der Aussprache oder der Redezeit
1137 beschlossen werden.
1138 (3) Hat der Vorsitzende den Schluss der Aussprache festgestellt, darf das Wort
1139 nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen
1140 erteilt werden.
1141

1142 **§ 7 Ordnung**

- 1143 (1) Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung in den Sitzungen. Er kann bei
1144 Abschweifungen von der Tagesordnung zur Sache verweisen und im
1145 Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen. Bei ungebührlichen oder
1146 beleidigenden Äußerungen muss der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Beim
1147 dritten Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen
1148 und ihm in der gleichen Sitzung nicht wiedererteilen. Darauf ist beim dritten
1149 Ordnungsruf hinzuweisen.
1150 (2) Der Vorsitzende kann einen Teilnehmer an der Sitzung eines Parteigremiums
1151 von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn er die Ordnung gröblich
1152 verletzt.
1153 (3) Bei dauernder störender Unruhe kann der Vorsitzende die Sitzung
1154 unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, unterbricht
1155 er die Sitzung durch Verlassen seines Platzes.
1156 (4) Über die Berechtigung von Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden kann auf
1157 Antrag in der nächsten Sitzung desselben Parteigremiums ohne Aussprache
1158 abgestimmt werden.
1159

1160 **§ 8 Öffentlichkeit und deren Ausschluss**

1161 Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der
1162 stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstandes können mit der
1163 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Öffentlichkeit und Presse für
1164 bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
1165

1166 **§ 9 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums**

- 1167 (1) Den Kreisparteitag eröffnet der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall einer
1168 Stellvertreter.
1169

- 1170 (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Kreisparteitag auf Vorschlag des
1171 Kreisvorstandes ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang der
1172 Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag
1173 selbst. Die Wahl erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt,
1174 durch Handzeichen.

1175 § 10 Tagesordnung

- 1177 (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.
1178 (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor
1179 Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

1180 § 11 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- u. Antragskommission

- 1182 (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine
1183 Mandatsprüfungskommission. Sie hat die Aufgabe die teilnehmenden
1184 Mitglieder zu erfassen und zu prüfen, ob das Mitglied stimmberechtigt ist.
1185 (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstandes wählt der Kreisparteitag eine
1186 Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen
1187 Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
1188 (3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden
1189 Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der
1190 Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und
1191 Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen.
1192 Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in
1193 einem Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die vom
1194 Kreisvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.
1195 (4) Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die
1196 Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt,
1197 offen durch Handzeichen gewählt werden.

1198 § 12 Rechte des Tagungspräsidiums

- 1200 (1) Der amtierende Tagungspräsident (Versammlungsleiter) fördert die Arbeit des
1201 Kreisparteitages und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im
1202 Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das
1203 Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.
1204 (2) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt
1205 das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des
1206 Kreisvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der
1207 Reihenfolge zu erteilen.
1208 (3) Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der
1209 Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen
1210 gültigen Stimmen.

1211 § 13 Behandlung von Anträgen

1213 Alle Anträge sind, sobald sie vom amtierenden Präsidenten des Kreisparteitages zur
1214 Beratung aufgerufen sind, zu begründen. Dabei kann die Antragskommission
1215 vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und
1216 abgestimmt werden.

§ 14 Rederecht

(1) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle stimmberechtigten CDU-Mitglieder des Kreisverbandes.

Das Präsidium kann auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit Ihrer Wortmeldung in der Regel bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 15 Bündelung von Wortmeldungen, Begrenzung der Rednerzahl und Redezeit

(1) Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungspräsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Der Tagungspräsident kann, soweit der Fortgang der Beratung das erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, in dem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(3) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist den Mitgliedern des Kreisvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(4) Die Redezeit kann vom Tagungspräsident bis auf 5 Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf 3 Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der Tagungspräsident für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 16 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der Tagungspräsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- auf Begrenzung der Redezeit
- auf Schluss der Debatte
- auf Schluss der Rednerliste+
- auf Übergang zur Tagesordnung
- auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
- auf Verweisung in andere Gremien
- auf Schluss der Sitzung

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 17 Reihenfolge bei der Abstimmung über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- (1) Empfehlung der Antragskommission
- (2) Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen.
- (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge
- (4) Hauptanträge

§ 18 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

1270
1271 Der Tagungspräsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen,
1272 zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen,
1273 zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 19 Entzug des Wortes

1274
1275
1276 Der Tagungspräsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache
1277 verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem
1278 Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht
1279 wieder erhalten.

§ 20 Sitzungsunterbrechung

1280
1281
1282 Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, so kann der
1283 Tagungspräsident die Sitzung unterbrechen.

§ 21 Sitzungsniederschrift

1284
1285
1286 Über den Verlauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die
1287 Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie ist vom
1288 Kreisvorsitzenden und dem Kreisgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 22 Inkrafttreten

1289
1290 Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 16.02.2008 in Kraft.
1291
1292
1293
1294
1295
1296
1297

Anschriften

1298
1299
1300 CDU-Kreisgeschäftsstelle Mittelsachsen
1301 Erbische Str. 5
1302 09599 Freiberg
1303 Tel.: 03731 / 399777
1304 Fax: 03731 / 399778

1305
1306
1307 CDU-Geschäftsstelle Döbeln
1308 Zwingerstr. 2a
1309 04720 Döbeln

1310
1311
1312 CDU-Geschäftsstelle Mittweida
1313 Neustadt 7
1314 09648 Mittweida
1315 Tel.: 03727 / 92797
1316 Fax: 03727 / 92799